

---

# Kantonales Geodatenmodell

## **Bausperren**

### Modelldokumentation

*Stand: 26.01.2024*

---

## **Impressum**

### **Herausgeber**

Justizdirektion  
Amt für Raumentwicklung  
Abteilung Raumplanung  
Bahnhofstrasse 1  
6460 Altdorf

Lisag AG  
Reussacherstrasse 30  
6460 Altdorf

### **Bearbeitung**

Amt für Raumplanung  
Abteilung Raumplanung  
Bahnhofstrasse 1  
6460 Altdorf

Lisag AG  
Reussacherstrasse 30  
6460 Altdorf

### **Version**

Version 1.0  
Altdorf, 26. Januar 2024  
Genehmigt vom Regierungsrat am 06. Februar 2024 (RRB 2024-75)  
DM\_Bausperren\_UR\_V1.docx

## Inhalt

1. Einleitung .....	4
1.1. Verordnung über Geoinformation (kGeoIV; RB 9.3431) .....	4
1.2. Reglement über Geoinformation (kGeoIR; RB 9.3432) .....	4
1.3. Bausperren .....	4
1.4. Kantonales Geodatenmodell .....	4
1.5. Darstellungsmodell .....	4
2. UML-Diagramm .....	5
2.1. Topic Geobasisdaten .....	5
2.2. Topic Rechtsvorschriften .....	5
2.3. Topic TransferMetadaten .....	6
3. Wertebereiche .....	7
3.1. Wertebereich Planungssperimeter_Rechtsstatus .....	7
3.2. Wertebereich ProjStatus .....	7
3.3. Wertebereich Rechtsstatus_Dokument .....	8
3.4. Wertebereich DokumentTyp .....	8
4. Klassenbeschreibung .....	9
4.1. Topic Geobasisdaten .....	9
4.1.1. Klasse Planungssperimeter .....	9
4.1.2. Klasse Planungssperimeter_Geometrie .....	9
4.1.3. Klasse Status_Projektiert .....	9
4.1.4. Klasse Bausperre .....	9
4.2. Topic Rechtsvorschriften .....	9
4.2.1. Klasse Rechtsvorschriften .....	9
4.3. Topic TransferMetadaten .....	9
4.3.1. Klasse Amt .....	9
4.3.2. Klasse Datenbestand .....	9
5. Darstellungsmodell .....	10
6. INTERLIS .....	11
7. Transformation in das Bundesmodell .....	11
7.1. Transformation in das ÖREB-Rahmenmodell (Transferstruktur) .....	11

## 1. Einleitung

### 1.1. Verordnung über Geoinformation (kGeoIV; RB 9.3431)

Die kantonale Geoinformationsverordnung (kGeoIV) vollzieht und ergänzt das Bundesgesetz über Geoinformation (GeoIG; SR 510.62) und schafft die Grundlage für das Geoinformationssystem des Kantons Uri (GIS Uri). Das GIS Uri wird durch die Lisag AG (Lisag) betrieben. Das GIS Uri umfasst für das Kantonsgebiet die Geobasisdaten des Bundesrechts, bei denen das Bundesrecht die Zuständigkeit des Kantons vorsieht, die Geobasisdaten des Kantons-, Gemeinde- und Korporationsrechts gemäss Artikel 11 kGeoIV und weitere Geodaten, die der Regierungsrat zum Inhalt des GIS Uri erklärt. Für alle Geobasisdaten im GIS Uri hat die Lisag mit der zuständigen Fachstelle Geodatenmodelle zu erarbeiten, die der genauen technischen Beschreibung des Dateninhalts dienen (Art. 14 Abs. 1 kGeoIV). Die kGeoIV bildet die Rechtsgrundlage für das Reglement über Geoinformation (kGeoIR; RB 9.3432).

### 1.2. Reglement über Geoinformation (kGeoIR; RB 9.3432)

Das kantonale Geoinformationsreglement (kGeoIR) enthält den Katalog der Geobasisdaten nach Bundesrecht in Zuständigkeit von Kanton und Gemeinde, den Katalog der Geobasisdaten nach kantonalem Recht und den Katalog der weiteren Geodaten nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c kGeoIV. Die Kataloge bilden den Anhang des kGeoIR. Geobasisdaten und weitere Geodaten werden nach Vorliegen des Geodatenmodells ins GIS Uri aufgenommen (Art. 2 Abs 1 kGeoIR).

### 1.3. Bausperren

Gemäss Anhang 2 kGeoIR sind die Bausperren (ID=19-UR) Geobasisdaten nach kantonalem Recht mit Zugangsberechtigungsstufe A und Teil des ÖREB-Katasters.

Die Bausperre bezweckt gemäss Artikel 60 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 40.1111), künftige planerische Massnahmen sicherzustellen sowie genügende Bauvorschriften zu schaffen. Der Gemeinderat ist zuständig, eine Bausperre zu verfügen (Art. 61 PBG).

### 1.4. Kantonales Geodatenmodell

Das kantonale Geodatenmodell (KGDM) ist eine technische Erweiterung des Urner ÖREB-Basismodell. Das ÖREB-Basismodell enthält die notwendigen Attribute und Definitionen, die unabhängig der jeweiligen fachlichen Datenbeschreibung für eine verfahrenskonforme Integration und Führung im ÖREB-Kataster (inkl. Publikationsfunktion als amtliches Publikationsorgan) benötigt werden. Das ÖREB-Basismodell wird von der Lisag als Kataster verantwortliche Stelle festgelegt.

### 1.5. Darstellungsmodell

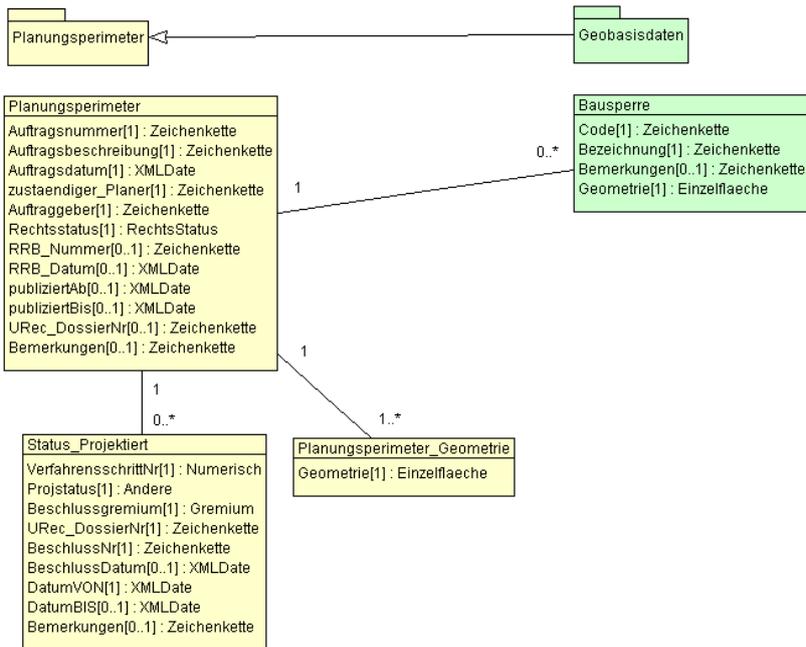
Zum Geodatenmodell wird ein verbindliches Darstellungsmodell festgelegt (Kapitel 5), das für die gesetzlich vorgeschriebenen Darstellungsdienste im GIS Uri massgebend ist (u.a. GEO.UR, APO.UR und ÖREB.UR).

## 2. UML-Diagramm

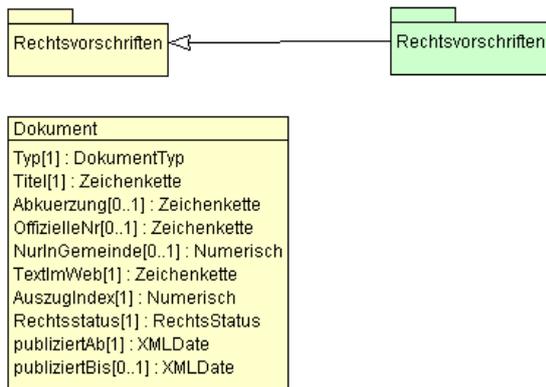
Das ÖREB-Basismodell (gelb markiert) wird durch das vorliegende Datenmodell (grün markiert) erweitert. In dieser Modelbeschreibung werden nur die grün markierten Objekte beschrieben. Informationen zu den gelb markierten Objekten sind in der Modelldokumentation des ÖREB-Basismodells zu finden.



### 2.1. Topic Geobasisdaten



### 2.2. Topic Rechtsvorschriften



### 2.3. Topic TransferMetadaten



Amt
Name[1] : Zeichenkette
AmtImWeb[0..1] : Zeichenkette
UID[0..1] : Zeichenkette
Zeile1[0..1] : Zeichenkette
Zeile2[0..1] : Zeichenkette
Strasse[0..1] : Zeichenkette
Hausnr[0..1] : Zeichenkette
PLZ[0..1] : Zeichenkette
Ort[0..1] : Zeichenkette



Datenbestand
TypBasketID[1] : TypBasketID
Stand[1] : XMLDate
Lieferdatum[0..1] : XMLDate
Bemerkungen[0..1] : Zeichenkette

### 3. Wertebereiche

Wertebereiche sind abschliessende zulässige Aufzählungen für einen Attributwert.

#### 3.1. Wertebereich `Planungssperimeter_Rechtsstatus`

Siehe Modelldokumentation OEREB\_Basis\_UR\_V1.

#### 3.2. Wertebereich `ProjStatus`

Der Wertebereich `ProjStatus` enthält die in den ÖREB-Verfahren vorkommenden Verfahrensschritte. Es dürfen nur die Werte gemäss der ÖREB-Katasterweisungen für das Verfahren der Bausperren verwendet werden. Nicht zulässige Verfahrensschritte sind in der folgenden Tabelle ausgegraut.

<b>ProjStatus</b>	
<i>Wert</i>	<i>Beschreibung</i>
Einleitung	Mit einem Beschluss eröffnet der Regierungsrat oder der Gemeinderat die Planung für die Neubegründung, Abänderung oder Aufhebung einer ÖREB.
<i>oeffentliche_Mitwirkung</i>	<i>Sofern vorgängig zu einem Rechtsetzungsverfahren eine öffentliche Mitwirkung anberaumt wird, kann dies durch eine öffentliche Mitwirkungsaufgabe (Vorpublikation) erfolgen.</i>
<i>Vorpruefung</i>	<i>Wenn die Fachgesetzgebung es erfordert, kann bei genehmigungspflichtigen Planungsvorhaben der Gemeinden eine Vorprüfung durch den Kanton erfolgen.</i>
<i>oeffentliche_Auflage</i>	Die Fachgesetzgebung schreibt die öffentliche Auflage innert festgelegter Frist vor. Die öffentliche Auflage wird verfügt. Bei einem nicht-öffentlichen Verfahren – wie z.B. bei der Eintragung in den Kataster der belasteten Standorte – entspricht dieser Rechtsstatus der Stellungnahme durch den/die von der Festsetzung der ÖREB Betroffene/n.
<i>Festsetzung</i>	<i>Die Festsetzung entspricht dem Erlass für die Neubegründung, Abänderung oder Aufhebung einer ÖREB durch die Gemeindeversammlung, welcher bei der Gemeinde nach erfolgter öffentlicher Auflage ansteht.</i>
<i>Festsetzung.vorlage</i>	<i>Entspricht dem Datenstand, welcher der Gemeindeversammlung zur Festsetzung vorgelegt wird.</i>
<i>Festsetzung.genehmigt</i>	<i>Entspricht dem Datenstand, welcher die Gemeindeversammlung genehmigt hat.</i>
<i>Genehmigung</i>	<i>Die Fachgesetzgebung sieht für viele Rechtsetzungsverfahren eine Genehmigung auf Stufe Kanton vor, bevor die Eigentumsbeschränkung in Rechtskraft erwachsen darf.</i>
<i>Genehmigung.genehmigt_rechtsmittelverfahren</i>	Die Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV, RB 2.2345) sieht nach der abschliessenden Genehmigung ein Rechtsmittelverfahren vor. Ist eine Beschwerde eingereicht, wird die Inkraftsetzung bis zum Abschluss des Rechtsmittelverfahrens ausgesetzt.
Rechtskraeftig	Der rechtskräftige Status ist erreicht, wenn der festgesetzte bzw. genehmigte Status einer ÖREB in Rechtskraft erwachsen ist. Die Inkraftsetzung erfolgt gemäss Art. 15 PUG durch die Veröffentlichung im ÖREB-Kataster.

ProjStatus	
Wert	Beschreibung
Rechtskraeftig.verlaengert	Bei ÖREB mit zeitlich befristeter Rechtsgültigkeit kann die Rechtskraft durch einen weiteren Beschluss verlängert werden (z.B. Planungszonen). Der Beschluss über die Verlängerung der Rechtskraft wird Bestandteil der ÖREB-Katasterdaten.
Aufgehoben	Aufhebung der ÖREB durch Ausserkraftsetzung.

### 3.3. Wertebereich Rechtsstatus\_Dokument

Siehe Modelldokumentation OEREB\_Basis\_UR\_V1.

### 3.4. Wertebereich DokumentTyp

Siehe Modelldokumentation OEREB\_Basis\_UR\_V1.

## 4. Klassenbeschreibung

### 4.1. Topic Geobasisdaten

#### 4.1.1. Klasse `Planungsperimeter`

Siehe Modelldokumentation OEREB\_Basis\_UR\_V1.

#### 4.1.2. Klasse `Planungsperimeter_Geometrie`

Siehe Modelldokumentation OEREB\_Basis\_UR\_V1.

#### 4.1.3. Klasse `Status_Projektiert`

Siehe Modelldokumentation OEREB\_Basis\_UR\_V1.

#### 4.1.4. Klasse `Bausperre`

Die Klasse `Bausperre` beschreibt das Gebiet der Bausperre.

Klasse <code>Bausperre</code>			
Bezeichnung	Kard.	Typ	Beschreibung
Code	1	Text	Code der Bausperre. <i>Beispiel: BS Ried</i>
Bezeichnung	1	Text	Bezeichnung der Bausperre. <i>Beispiel: Bausperre Ried</i>
Bemerkungen	0..1	Text	-
Geometrie	1	SURFACE	Einzelflächen.
rPlanungsperimeter	1	Beziehung	Referenz auf Klasse <code>Planungsperimeter</code> .

### 4.2. Topic Rechtsvorschriften

#### 4.2.1. Klasse `Rechtsvorschriften`

Siehe Modelldokumentation OEREB\_Basis\_UR\_V1.

### 4.3. Topic TransferMetadaten

#### 4.3.1. Klasse `Amt`

Siehe Modelldokumentation OEREB\_Basis\_UR\_V1.

#### 4.3.2. Klasse `Datenbestand`

Siehe Modelldokumentation OEREB\_Basis\_UR\_V1.

## 5. Darstellungsmodell

Das Darstellungsmodell wird für die Visualisierung in den Geodatenportalen GEO.UR, ÖREB.UR und APO.UR verwendet. Anderweitige Planprodukte, beispielsweise ein Übersichtsplan mit anderen raumplanerischen relevanten Themen, werden in anderen Darstellungsmodellen definiert. Die hier definierte Darstellung sollte jedoch als Grundlage für abgeleitete Produkte beibehalten werden, damit der Wiedererkennungswert gegeben ist.

		<b>Füllung (RGB)</b>	<b>Rand (RGB)</b>
Bausperre		R: 231 G: 113 B: 72 Linien: 1.5px	R: 231 G: 113 B: 72 Linie: 1.5px

## 6. INTERLIS

Das Datenmodell ist auf dem Urner Interlis Model Repository aufrufbar:

<https://webgis.lisag.ch/models/ARE>

## 7. Transformation in das Bundesmodell

Die Filterfunktionen definieren die Regeln, wie ein Modell in ein anderes Modell transformiert werden kann.

### 7.1. Transformation in das ÖREB-Rahmenmodell (Transferstruktur)

Nachfolgend wird die Filterfunktion in das ÖREB-Rahmenmodell beschrieben.

Es wird folgende Notation verwendet: Klasse.Attribut oder Klasse.Beziehungsname.Attribut. Standardwerte sind mit Anführungszeichen («») gekennzeichnet.

<i>KGDM</i>	<i>Rahmenmodell für den ÖREB-Kataster</i>
«ch.UR.Bausperren»	LegendeEintrag.Thema
Typ.Bezeichnung	LegendeEintrag.LegendeText
Typ.Code	LegendeEintrag.ArtCode
«codiertes Symbol»	LegendeEintrag.Symbol
Bausperre.Geometrie	Geometrie.Flaeche
Bausperre.rPlanungsperimeter.publiziertAb	Eigentumsbeschraenkung.publiziertAb
Bausperre.rPlanungsperimeter.publiziertAb	Geometrie.publiziertAb
Bausperre.rPlanungsperimeter.publiziertBis	Eigentumsbeschraenkung.publiziertBis
Bausperre.rPlanungsperimeter.publiziertBis	Geometrie.publiziertBis
Bausperre.rPlanungsperimeter.Rechtsstatus	Eigentumsbeschraenkung.Rechtsstatus
Bausperre.rPlanungsperimeter.Rechtsstatus	Geometrie.Rechtsstatus
Dokument.Typ	Dokument.Typ
Dokument.Titel	Dokument.Titel
Dokument.Abkuerzung	Dokument.Abkuerzung
Dokument.OffizielleNr	Dokument.OffizielleNr
Dokument.NurInGemeinde	Dokument.NurInGemeinde
Dokument.TextImWeb	Dokument.TextImWeb
Dokument.Dokument	Dokument.Dokument
Dokument.AuszugIndex	Dokument.AuszugIndex
Dokument.Rechtsstatus	Dokument.Rechtsstatus
Dokument.publiziertAb	Dokument.publiziertAb
Dokument.publiziertBis	Dokument.publiziertBis
Amt.Name	Amt.Name
Amt.AmtImWeb	Amt.AmtImWeb
Amt.UID	Amt.UID
Amt.Zeile1	Amt.Zeile1
Amt.Zeile2	Amt.Zeile2
Amt.Strasse	Amt.Strasse

*KGDM Bausperren Uri*

Amt.Hausnr	Amt.Hausnr
Amt.PLZ	Amt.PLZ
Amt.Ort	Amt.Ort
--	DarstellungsDienst.VerweisWMS
--	LegendeEintrag.ArtCodeListe